

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Die MTG AG (im Folgenden MTG genannt) erbringt alle Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Der Einbeziehung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MTG.

(2) Sind dem Vertragspartner diese AGB nicht mit einem Angebot zugegangen, oder wurden sie ihm nicht bei einer anderen Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er die AGB aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

2 Umfang und Erbringung der Leistung

(1) MTG gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von MTG liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. MTG kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass dem Server die selbe IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zugewiesen wird.

(3) Es gilt das mit dem Auftraggeber vereinbarte Datentransfervolumen als vereinbart. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe allen mit dem Kundenauftrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z.B. Download, Upload, Webseiten).

(4) MTG stellt dem Auftraggeber Speicherplatz auf einem ausschließlich für den Auftraggeber reservierten Serverbereich zur Verfügung. Ist der Vertragsgegenstand ein Virtual-Server, so erhält der Auftraggeber von MTG Speicherplatz auf nicht für ihn ausschließlich bestimmter Server-Hardware. Die dem Auftraggeber eingeräumten Serverfunktionen werden softwaregesteuert zur Verfügung stellt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf bestimmte Nutzungsanteile an der CPU- und Arbeitsspeicherleistung besteht nicht. Ist Vertragsgegenstand ein „Dedicated Server“, so stellt MTG dem Auftraggeber Speicherplatz auf ausschließlich für den Auftraggeber reservierten Server-Hardware zur Verfügung.

(5) MTG ist verpflichtet, den Server mit einer Grundkonfiguration zu versehen und die Anbindung des Servers ans Netz zu ermöglichen.

(6) MTG ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet Datensicherungen vorzunehmen. Der Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass MTG für Datenverlust aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, (Festplattenausfall, höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht haftet.

(7) Wenn und soweit ein vom Auftraggeber in Anspruch genommener Support nachweislich aufgrund einer mangelhaften Leistung von MTG erforderlich ist, erbringt MTG diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt. Andernfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, MTG den zusätzlichen Support durch die in der jeweiligen Preisliste aufgeführten Stundensätze je angefangener Technikerstunde zu vergüten.

(8) Gerät MTG mit Leistungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MTG eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die schriftliche Form kann durch elektronische Form ersetzt werden, wenn der Auftraggeber der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Die Nachfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

3 Haftung

(1) Für zugesicherte Eigenschaften und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet MTG unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit seitens MTG oder eingeschalteter Erfüllungsgehilfen wird die Haftung ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, noch ein Fall des anfänglichen Unvermögens, der Unmöglichkeit oder des Verzuges vorliegt. In diesen Fällen wird die Haftung von MTG auf vorhersehbare Vermögensschäden mit einer Höchstsumme von EUR 10.000 pro Schadensfall begrenzt.

(2) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MTG nur, wenn MTG die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass

diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(3) Bei mehreren Schadensereignissen haftet MTG unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse insgesamt bis zur Höhe von EUR 30.000.

(4) Die Haftungsbegrenzung bei mehreren Schadensereignissen schließt alle Verzögerungs- und Nichterfüllungsschäden, Gewährleistungsschäden sowie die Haftung für Schäden im Rahmen dieses Paragraphen ein.

4 Höhere Gewalt

(1) Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von MTG durch ein nicht von MTG zu vertretendes Ereignis wie beispielsweise höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behördliche- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist MTG berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aufgrund oben genannter Ereignisse wird MTG von der Verpflichtung zur Erfüllung frei.

5 Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird für die Leistungen der MTG jeweils die im Vertrag angegebenen Vergütungen entrichten. Alle vereinbarten Pauschalen sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – monatlich im Voraus zu entrichten. Verbrauchsabhängige Leistungen sowie Personalkosten für erbrachte Auftragsleistungen werden monatlich nachträglich abgerechnet.

6 Zahlungsziel

(1) Der Auftraggeber wird die gestellten Rechnungen innerhalb von jeweils maximal 30 Tagen begleichen.

(2) Werden geschuldete Vergütungen nicht bei Fälligkeit bezahlt, ist MTG berechtigt, dem Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

7 Geheimhaltung

(1) MTG verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2) Auf Wunsch des Auftraggebers wird MTG durch geeignete vertragliche Abreden mit den für MTG tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

(3) Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von MTG, soweit diese nicht in den vertragsgemäß erbrachten Leistungen bzw. vertragsgemäß erstellten Programmen nebst Dokumentationen erschöpfend ihren Ausdruck finden.

8 Treuepflichten

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere verpflichten sie sich, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter, die in Verbindung mit der Durchführung der Vertragsbeziehung tätig sind oder waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsende weder einzustellen noch zu beschäftigen.

9 Veröffentlichungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem Projekt unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen und die Arbeit als Referenz zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber räumt MTG das einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Logos des Auftraggebers zu nutzen, um damit als Referenz in On- und Offlinemedien präsent zu sein

10 Internet-Präsenz, Inhalte von Internet-Seiten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Auftraggeber stellt MTG

von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

(2) Der Auftraggeber darf durch den Internet-Präsenz, dort eingeblendete Banner, die Bezeichnung seiner E-Mail-Adresse und die Inhalte nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Der Auftraggeber darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Auftraggeber durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) verpflichtet.

(3) MTG ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenzen des Auftraggebers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 2 unzulässig sind, ist MTG berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Webseite nicht mehr zu hosten. MTG wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Auftraggeber die vorgenannte Pflicht, so ist MTG berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Webseite nicht mehr zu hosten. MTG wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

11 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gem. §53 BDSG (nF) schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.

(2) Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten (z.B. Testdaten) verarbeitet, wird er im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 28 EU-DSGVO tätig. Er wird personenbezogene Daten daher nur gem. eines separat zu schließenden Vertrages zur Auftragsverarbeitung nutzen.

12 Schriftform

(1) Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen der Parteien, die Gegenstand des aufgrund des vorliegenden Angebotes zu schließenden Vertrages werden sollen, wie auch alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

14 Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und um den Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Frankfurt, ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk MTG seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.